

die Ansprüche der Gastwirte für die Gewährung von Beköstigung und Wohnung, die Ansprüche der Aerzte für ihre ärztlichen Bemühungen, die Ansprüche auf die Rückstände von Kapital-, Miet- oder Pachtzinsen. Alle diese Ansprüche würden an sich in 2 oder 4 Jahren verjähren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem sie entstanden sind. Schulde ich z. B. einem Kaufmann seit Mai 1912 für gelieferte Waren 100 Mk., so wäre die Verjährung dieser Forderung an sich bereits am 31. Dezember 1914 eingetreten. Infolge der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 erfolgt aber die Verjährung nicht vor dem 31. Dezember 1916.

Wenn sonach der Gläubiger gegen die Verjährung der hauptsächlichlichen Forderungen geschützt ist, so reicht dieser Schutz nach dem bisher Gesagten nur bis zum 31. Dezember 1916. Der Gläubiger müsste also, um sich vor Rechtsnachteilen zu schützen, in diesem Jahre zu den oben erörterten Mitteln der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung schreiten. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, dass auch im laufenden Jahre eine Bundesratsbekanntmachung erlassen wird, die die Verjährung der Ansprüche der § 196 und 197, B. G. B., um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 1917 hinausschiebt.

Wie bereits hervorgehoben wurde, bezieht sich die besprochene Bundesratsbekanntmachung aber nur auf Forderungen, die in den

§ 196 und 197, B. G. B., aufgezählt sind. Zugunsten der Kriegsteilnehmer im besonderen ist indessen der Gesetzgeber noch einen Schritt weitergegangen. Für Kriegsteilnehmer und ihre Gegner sind nämlich für die Dauer des Krieges oder für die Dauer der Kriegsteilnehmereigenschaft überhaupt alle Verjährungsfristen gehemmt. Bei Kriegsteilnehmern ist also die Hinausschiebung der Verjährung nicht beschränkt auf die in den § 196 und 197, B. G. B., aufgeführten Forderungen. Es verjährt z. B. der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung in 3 Jahren. Man nehme nun an: Ein Jäger hat am 1. August 1913 grobfahrlässig einen Treiber angeschossen und ihm einen Schaden von 300 Mk. zugefügt. Er hat es durch Versprechungen verstanden, den Treiber von der Einreichung der Klage abzuhalten und ist dann am 10. August 1914 eingerückt. Hier würde an sich die Schadensforderung des Treibers am 1. August 1916 verjähren; da jedoch der Jäger Kriegsteilnehmer ist, ist die Verjährung seit dem 10. August 1914 gehemmt. Wäre der Jäger etwa am 1. September wieder aus dem Heere entlassen worden, so würde von diesem Zeitpunkt an die Verjährung wieder weiterlaufen. Die vor der Hemmung abgelaufene Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr 10 Tage; vom 1. September 1916 an wäre dann der Rest der dreijährigen Frist, also 1 Jahr 11 Monate 20 Tage, zu rechnen.

Die Sperrbewegung und die Schweizer Uhrenfabrikanten.

Wichtige Tagung. Obwohl der grösste Teil all der Arbeiten, die der Sperrausschuss zur Durchführung des Sperrgedankens zu erledigen hat, immer postwendend bearbeitet wird, und obwohl auch bei der Klärung schwieriger Fragen nur der Arbeitsausschuss in Berlin zu kurzen Arbeitssitzungen zusammentritt, war doch zur Regelung besonders wichtiger Fragen in der letzten Zeit eine Sitzung des ganzen Sperrausschusses unvermeidlich geworden. Diese Tagung fand am 2. November in den Räumen des Verbandes der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Berlin, Kurfürstenstrasse, statt. In der Sitzung waren vertreten: 1. Der Kreditorenverein für die Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie in Pforzheim, vertreten durch Herrn Richard Lebram in Berlin; 2. Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes in Leipzig, vertreten durch Herrn Robert Schmidt (Inhaber der Firma Bündert & Lettré) in Berlin; 3. Der Verband Deutscher Uhrengrossisten zu Leipzig, vertreten durch Herrn Karl Mischke in Berlin; 4. Der Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, vertreten durch seinen zweiten Vorsitzenden Herrn Menzel in Berlin; 5. Der Rheinisch-Westfälische Verband der Uhrmacher und Goldschmiede, vertreten durch die Herren Obermeister Schwank und Linnartz aus Köln; 6. Der Deutsche Uhrmacherbund, vertreten durch Herrn Uhrland in Berlin; 7. Die Goldschmiedezeitung und die Deutsche Uhrmachervereinigung, vertreten durch Herrn Direktor Pilz aus Leipzig. Entschuldigt fehlen die Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und Vereine und des Bayerischen Uhrmacher-Landesverbandes. Ausser dem Vorsitzenden des Sperrausschusses waren noch anwesend der zweite Vorsitzende, Herr Belmonte, und als Gast der Obermeister der Uhrmacherzwanngsinnung Spandau-Nauen, Herr Fehrenbach.

Aus der äusserst reichhaltigen Tagesordnung sei im nachstehenden ganz kurz nur über diejenigen Punkte berichtet, die alle Mitglieder des Sperrverbandes interessieren.

Der Vorsitzende dankte allen anwesenden Vertretern der grossen Verbände für die energische Mitarbeit an der Sperrbewegung. Er verriet dabei, dass er anfänglich bei der Gründung trotz seines bekannten Optimismus nur an das Zustandekommen eines Sperrverbandes mit der Höchstmitgliederzahl von 1000 Herren rechnete, und dass sich diese seine kühnste Erwartung erfreulicherweise als allzu pessimistisch erwiesen habe; denn der Sperrverband vereinigt heute in sich mehr als 5000 Mitglieder, und zwar zählt er zu den Seinen fast sämtliche deutschen Uhrengrossisten und fast sämtliche Inhaber der grösseren Uhrengeschäfte, die für den Verkauf von Taschenuhren in Deutschland in Frage kommen. Freilich sei dieser ganz enorme Erfolg in erster Linie der vaterländischen Gesinnung der deutschen Uhrmacher und Goldschmiede zuzuschreiben, die ohne Rücksicht auf ihre geschäftlichen Interessen

die vaterländischen Interessen voranstellten. Sie sind selbst auf die Gefahr hin, gewisse Schweizer Uhren nicht mehr liefern zu können und sich auf die Lieferung der Mittelware und der besseren Ware beschränken zu müssen, ohne Besinnen dem Sperrverbande beigetreten. Dann aber sei auch dieser beispiellose Erfolg nur möglich gewesen durch die energische Propaganda, die der Sperrausschuss entfaltet hat.

Der zweite Vorsitzende, Herr Belmonte, machte den Anwesenden Mitteilung davon, dass bei einer Aufstellung, die vor etwa zwei Monaten gemacht wurde, sich bereits folgende Zahlen ergaben: Es gingen bis zu jenem Datum 2867 Einzelbriefe aus, von denen jeder besonders diktiert und geschrieben werden musste. Ferner wurden 16800 Zirkulare und Briefe, die sich vervielfältigen liessen, und 49500 gedruckte Einlagen versandt. Die Kasse, die anfänglich noch mit Schulden arbeitete, hat sich inzwischen dank der Opferfreudigkeit der angeschlossenen Verbände und einzelner Mitglieder so weit erholt, dass alle Schulden getilgt werden konnten und sich sogar bei der letzten Abrechnung ein geringer Barbestand ergab. Die Einnahmen betragen bis zu jener Abrechnung 3481 Mk. und die Ausgaben 3385 Mk.

Damit der Sperrausschuss die Aufgabe, die er sich gestellt hat, auch ganz erfüllen kann, bedarf es natürlich noch einer überaus energischen Propaganda. Die Erfolge, die die vergangene Zeit gebracht hat, lassen mit Bestimmtheit erwarten, dass auch die noch bevorstehenden Arbeiten, nämlich die Bekanntgabe der Zwecke und Ziele des Sperrausschusses den Uhrenkäufern gegenüber, zum gleichen Erfolge führen. Zu diesem Zwecke wird natürlich, noch mehr als dies bisher der Fall war, die Tagespresse beansprucht werden müssen.

Ueber die Art und Weise, in der hierbei vorgegangen werden soll, ist nach längerer, eingehender Verhandlung, in der Für und Wider einer solchen Propaganda zur Sprache kamen, eine Einigung erzielt worden. Mit der Arbeit wird, wie das die Mitglieder des Sperrverbandes bei ihrem Sperrausschusse gewöhnt sind, umgehend begonnen.

Doppelausfertigung der Sperrkarten. Damit die einzelnen Mitglieder des Sperrverbandes ihre Zugehörigkeit zu diesem Verbands nicht nur durch eine Sperrkarte, die sie in ihrer Brusttasche tragen, beweisen können, erhalten sämtliche Mitglieder auf Wunsch Doppelausfertigungen zur Ausstellung im Schaufenster und zur Aufstellung an der Kasse. Die Ausfüllung dieser Doppelausweise, die die Bezeichnungen a, b, c usw. neben der laufenden Nummer tragen, werden von dem Sperrausschuss nach Prüfung jedem Antragsteller ausgestellt, wenn er unter Beifügung eines mit der Anschrift ausgefüllten und freigemachten Briefumschlages bei der unterzeichneten Geschäftsstelle unter Angabe seiner Sperrnummer darum nachsucht. Ausserdem wurde